

BGer 5A 809/2020 vom 6. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_809_2020

FR: TF 5A 809/2020 du 6 octobre 2020

IT: TF 5A 809/2020 del 6 ottobre 2020

Regeste

Erbschaftsklage | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Die Beschwerde enthält kein explizites Rechtsbegehren, sondern einzig das Anliegen, es werde eine Rückweisung der Verfahren in allen Instanzen angestrebt. Die Ausführungen sind wirr; sie gehen sinngemäss dahin, dass der Gegenseite nie eine Klagebewilligung hätte erteilt werden dürfen, dass die Klage nicht nach dem gültigen Ehe- und Erbvertrag beurteilt worden sei und dass der Rechtsanwalt der Gegenseite falsche Berechnungen vorgenommen habe. All dies geht an der Begründung des angefochtenen Entscheides vorbei. Inwiefern dieser Recht verletzen soll, ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.